



Merkblatt zur „De-minimis“-Beihilfe

Sie erhalten durch die „Passgenaue Besetzung“ kostenlose Beratungs- und Unterstützungsleistungen, welche u. a. die Ermittlung des betrieblichen Bedarfs an Auszubildenden, die Erstellung von Anforderungs- und Stellenprofilen, die Suche in Schulen/auf Messen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Vorauswahl geeigneter Bewerber/innen umfassen. Dadurch haben Sie einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Unternehmen, die diese Beratung nicht erhalten (Großunternehmen). Die geförderte Beratungs- und Unterstützungsleistung zählt allerdings zu den Zuwendungen (sog. Beihilfen), die summenmäßig so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel nicht spürbar sind. Diese werden als „De-minimis“-Beihilfen bezeichnet.

In diesem Zusammenhang ist lediglich zu beachten, dass der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegen muss. Dies gilt für die Beihilfen innerhalb des laufenden und der vorangegangenen zwei Steuerjahre, die den maximal zulässigen Gesamtbeitrag von 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßentransportsektor) nicht übersteigen dürfen. Aus diesem Grund fragen wir ab, ob Sie unter diesen Höchstbeträgen liegen.

Erfahrungsgemäß liegt eine überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unter diesen Höchstbeträgen.

Sie erhalten im Nachgang an die Beratung und Unterstützung durch den/die Berater/innen unserer Projektträger eine sog. „De-minimis“-Bescheinigung, der Sie entnehmen können, in welcher Höhe Ihre Förderung bemessen wird. Der (finanzielle) Wert der erhaltenen Beratung/Unterstützung liegt erfahrungsgemäß im oberen dreistelligen Bereich. Die „De-minimis“-Bescheinigung wird Ihnen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellt. Hierzu werden von den Berater/innen die Anschriften der beratenen KMU über eine geschützte Datenbank an das BAFA übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung zehn Jahre aufbewahrt werden muss. Sollten Sie weitere De-minimis-Beihilfen beantragen, müssen Sie diese Bescheinigung vorlegen, um zu gewährleisten, dass der maximal zulässige Subventionswert nicht überschritten wird.